

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29

„Sondergebiet Biogasanlage Herbergen,

Löninger Straße“

der Gemeinde Essen (Oldb.)

1. Änderung

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Sondergebiet Biogasanlage Herbergen, Löninger Straße", bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte als Satzung beschlossen.

Essen (Oldb.), den 07.07.2008

gez. Kettmann
Bürgermeister

(S)

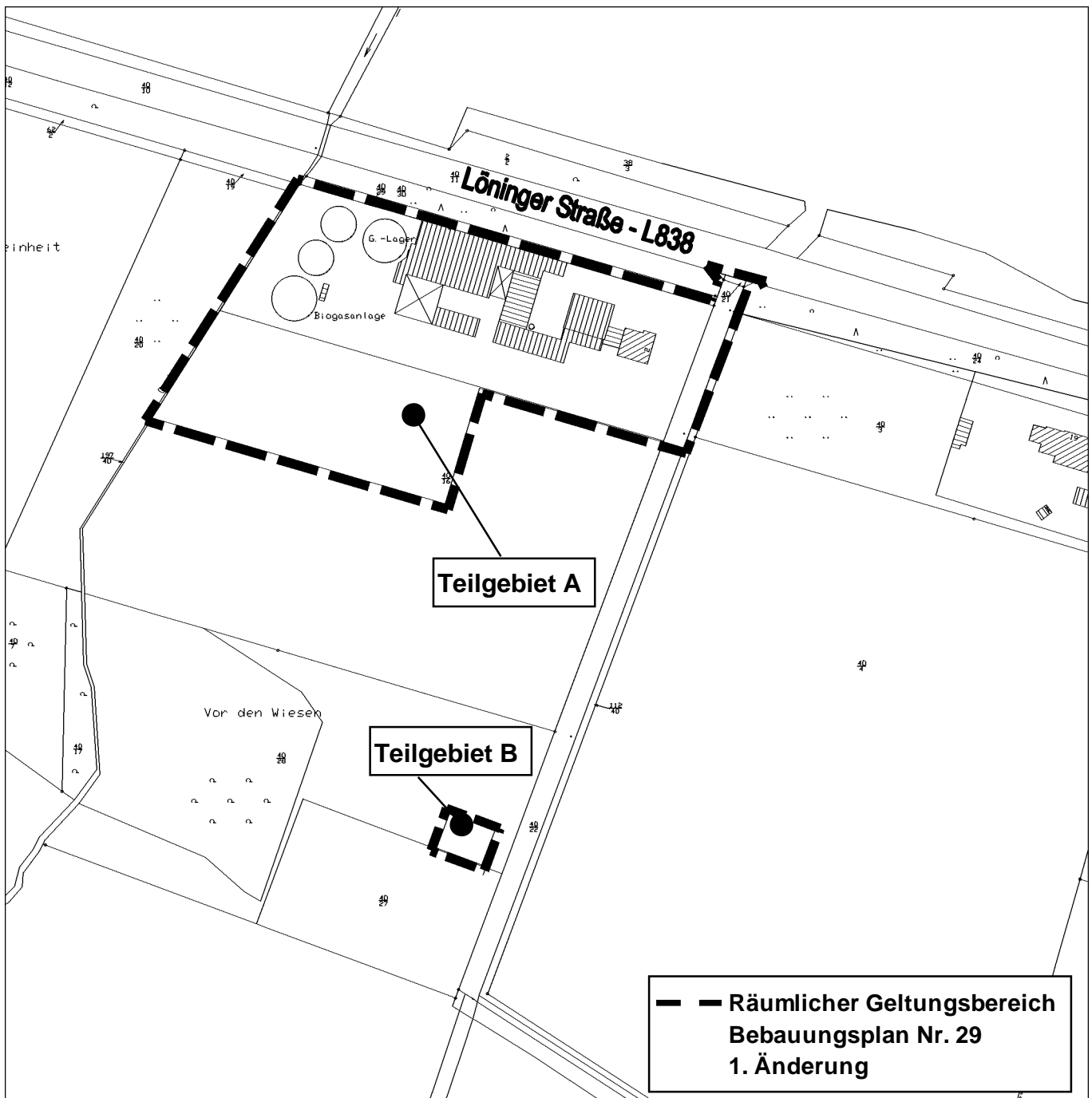
Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Der aus den Teilgebieten A und B bestehende Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Essen (Oldb.) entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 29, rechtskräftig seit dem 30.08.2006.

Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.

Übersichtskarte 1: 2500 (Ausschnitt der ALK)



§ 2 Sondergebiet (SO) "Landwirtschaft und Biogasanlage"

Die textliche Festsetzung Nr. 1 des ursprünglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 wird durch den folgenden Text ersetzt:

„Das Sondergebiet "Landwirtschaft und Biogasanlage" dient der Unterbringung eines landwirtschaftlichen Betriebes sowie einer Biogasanlage. Neben landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 201 BauGB sind auch Betriebe, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft sowie der Tierhaltung dienen, zulässig, soweit das Futter nicht überwiegend auf den zum Betrieb gehörenden Flächen erzeugt werden kann oder erzeugt wird.

Teilgebiet A

Innerhalb des Teilgebietes A sind zweckgebundene Gebäude und Anlagen bis zu einer Grundfläche von insgesamt 12.000 qm zulässig.

Zulässig sind:

- die zur energetischen Nutzung von Biomasse erforderlichen Anlagen und Nebenanlagen,*
- Stallgebäude und sonstige Anlagen und Nebenanlagen zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung,*
- max. 2 Wohnungen, sofern diese im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb stehen und vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt werden.*

Teilgebiet B

Das Teilgebiet B dient der Unterbringung von Blockheizkraftwerken (BHKW). Zulässig sind eingehauste Blockheizkraftwerke bis zu einer Grundfläche von insgesamt 300 qm einschließlich der befestigten Erschließungsfläche.“

§ 3 Übrige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des ursprünglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 bleiben durch die vorliegende Änderung unberührt.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkohlekonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg gemeldet werden.

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH

Eschenplatz 2

26129 Oldenburg Tel.: 0441-593655 / FAX: 0441-591383

Oldenburg, den 07.07.2008

gez. Gieselmann

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat in seiner Sitzung am 17.12.2007 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Sondergebiet Biogasanlage Herbergen, Löninger Straße" beschlossen.

Essen (Oldb.), den 07.07.2008

(S)

gez. Kettmann
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat in seiner Sitzung am 17.12.2007 dem Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.01.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde gem. § 13 Abs.3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 und der Begründung haben vom 11.02.2008 bis 10.03.2008 gemäß § 13 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Essen (Oldb.), den 07.07.2008

(S)

gez. Kettmann
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 07.07.2008 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Essen (Oldb.), den 07.07.2008

(S)

gez. Kettmann
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 BauGB ortsüblich am 25.07.2008 in der Münsterländischen Tageszeitung bekannt gemacht. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 ist damit am 25.07.2008 rechtsverbindlich geworden.

Essen (Oldb.), den 25.07.2008

(S)

gez. Kettmann
Bürgermeister

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Essen (Oldb.), den

Bürgermeister